



Inhalt	Seite
<i>Satzung d. Landeshauptstadt München z. Durchführung einer Befragung v. Eltern mit Kindern im Alter v. bis zu drei Jahren z. Bedarf an außerhäuslicher Tagesbetreuung v. Kleinkindern v. 25. Mai 2010</i>	137
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. Abgaben b. Anschluss an städt. Kanäle u. f. d. Benutzung d. städt. Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) v. 27. Mai 2010</i>	138
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Bezirksausschüsse d. Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) v. 1. Juni 2010</i>	140
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1633a d. Landeshauptstadt München Kronwinkler Str. zw. Bergson- u. Kastelburgstr. (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1401) v. 27. Mai 2010</i>	141
<i>Wahlordnung f. d. Ausländerbeirat d. Landeshauptstadt München v. 25. Mai 2010</i>	141
<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Triebstr. 35, Fa. Allguth GmbH Errichtung u. Betrieb einer Autogastankstelle Antrag auf Genehmigung gem. § 19 BlmSchG</i>	147
<i>Allgemeinverfügung; Ermächtigung f. d. Ausstellung v. Heimtierausweisen u. d. Durchführung v. Blutentnahmen u. klinischen Untersuchungen gem. d. Verordnung (EG) Nr. 998/2003 d. Europäischen Parlaments u. d. Rates v. 26. Mai 2003 üb. d. Veterinärbedingungen f. d. Verbringung v. Heimtieren zu anderen als Handelszwecken u. z. Änderung d. Richtlinie 92/65/EWG d. Rates</i>	148
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	149
<i>Straßenbenennung im 12. Stadtbez. Schwabing-Freimann</i>	150
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	151
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	151
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	152
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	152

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Eltern mit Kindern im Alter von bis zu drei Jahren zum Bedarf an außerhäuslicher Tagesbetreuung von Kleinkindern vom 25. Mai 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) in der Fassung vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

Zur Untersuchung der Einstellungen von Eltern mit Kindern im Alter von bis zu drei Jahren gegenüber der außerhäuslichen Betreuung von Kleinkindern in ihren verschiedenen Ausprägungen sowie über den Bedarf an außerhäuslicher Betreuung für ihre Kinder wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Haushaltsbefragung durchgeführt (gesetzlicher Auftrag gem. § 80 Abs. 1 SGB VIII und Art. 7 BayKiBiG).

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- derzeitige Betreuungsform der eigenen Kinder
- gewünschte/optimale Betreuungsform
- Alter der Kinder ab dem Fremdbetreuung gewünscht wird
- Wissenstand über die diversen Betreuungsangebote
- soziodemografische Angaben (Familiengröße, Einkommen, Wohnsituation, Erwerbssituation)
- Kriterien bei der Auswahl eines Betreuungsangebotes
- Wünsche an institutionelle Kleinkindbetreuung gewünschte Buchungs- und Betreuungszeit
- Anforderungen an die räumliche Lage des Angebots
- Flexibilität der Eltern bei nicht optimalem Angebot an Kinderbetreuungsplätzen

§ 3

Kreis der zu Befragenden

Es soll eine repräsentative Auswahl von Haushalten, in denen mindestens ein Kind unter drei Jahren lebt, durch eine Stichprobenziehung ermittelt und ein Elternteil befragt werden.

§ 4

Durchführung der Erhebung

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch ein von der Landeshauptstadt München beauftragtes Institut durchgeführt. Bei der Erhebung werden die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz beachtet, insbesondere werden die erhobenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit anonymisiert, dass ein - wie auch immer - bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und Anschriften der zu Befragenden verwendet. Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung erfolgt

voraussichtlich im Sommer 2010. Die Feldphase der Befragung wird ca. einen Monat dauern.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.04.2010 beschlossen.

München, 25. Mai 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) vom 27. Mai 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) vom 28.11.2005 (MüABl. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Folgendes geändert:

1.1 Abs.1:

Am Ende nach dem Wort „München“ wird angefügt „, ausgenommen die in der „Anlage Anschlussgebiete 1“ aufgeführten Grundstücke. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung“.

1.2 Abs. 2:

In Satz 1 wird nach den Worten „Anlage Anschlussgebiete“ innerhalb der Anführungszeichen die Ziffer „2“ eingefügt.

2. In § 3 wird Folgendes geändert:

In Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 entfallen jeweils im Klammeratz die Worte „vierteljährliche, zweimonatige“.

3. In § 4 wird Folgendes geändert:

3.1 Abs. 1:

Satz 2 erhält folgende Fassung: „Diese Frischwassermenge ist das Maß für die entwässerungsgebührenpflichtige, eingeleitete Schmutzwassermenge (Frischwassermaßstab).“

3.2 Abs. 3:

Satz 2 erhält folgende Fassung: „Diese Zahlungen werden anhand des zu erwartenden Wasserverbrauchs ermittelt und durch Bescheid festgesetzt.“

4. In § 5 wird Folgendes geändert:

In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 entfällt jeweils folgender Satzteil ersatzlos: „von der SWM Versorgungs GmbH im Auftrag und auf Weisung der Münchner Stadtentwässerung“.

5. In § 6 wird Folgendes geändert:

5.1 Überschrift:

Das Wort „Abwassermengenmesseinrichtungen“ wird ersetzt durch das Wort „Abwasserdurchflussmesseinrichtungen“.

5.2 Abs. 2 Satz 1:

Das Wort „Abwassermengenmesseinrichtungen“ wird ersetzt durch das Wort „Abwasserdurchflussmesseinrichtungen“. Ferner entfällt folgender Satzteil ersatzlos: „im Auftrag und auf Weisung der Münchner Stadtentwässerung von der SWM Versorgungs GmbH“

5.3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

5.4 Abs. 3 Satz 2:

Das Wort „andere“ wird ersetzt durch das Wort „anderen“.

5.5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Abwasserdurchflussmesseinrichtungen sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen, ständig in Betrieb zu halten und zu warten sowie auf Verlangen der Münchner Stadtentwässerung zur Überprüfung zugänglich zu machen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und der Münchner Stadtentwässerung zur Verfügung zu stellen. Zeigen Abwasserdurchflussmesseinrichtungen nicht oder nicht richtig an, werden die eingeleiteten Abwassermengen durch die Münchner Stadtentwässerung nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. Für Messgeräte zur Abwasserdurchflussmessung ist mindestens alle zwei Jahre eine Kontrollmessung unter Beachtung der DIN 19 559, Ausgabe Juli 1983 (erschienen in der Beuth Verlag GmbH, Berlin) durchzuführen. Der Prüfbericht zur Kontrollmessung der Abwasserdurchflussmessung sowie der Eichschein (Eichung gem. Eichgesetz derzeit alle sechs Jahre) sind der Münchner Stadtentwässerung vorzulegen.“

5.6 Abs. 5:

Das Wort „Abwassermengenmesseinrichtungen“ wird ersetzt durch das Wort „Abwasserdurchflussmesseinrichtungen“.

6. In § 7 wird Folgendes geändert:

6.1 Abs.4 Satz1:

Das Wort „Hausgärten“ wird ersetzt durch die Worte „unversiegelten Freiflächen wie Garten-, Grün- oder Sportbereichen“. Das Wort „privaten“ entfällt ersatzlos.

6.2 Abs. 4 Satz 3 und 5:

Das Wort „Gartenwasserzähler“ wird jeweils ersetzt durch „Gießwasserzähler“

7. In § 8 wird Folgendes geändert:

7.1 Abs. 1:

Nach dem Wort „Landeshauptstadt München“ wird eingefügt „für mittelbare oder unmittelbare, leitungsgebundene oder leitungsungebundene Einleitung in die städtische Entwässerungseinrichtung“.

7.2 Abs. 3:

Am Ende wird der Satz ergänzt „Straßen- und Wegegrundstücke sind unabhängig davon, ob sie für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, nicht Gegenstand einer Gebietsabflussbeiwertfestsetzung, auch wenn sie in der Karte aus drucktechnischen Gründen farblich angelegt sind“.

8. In § 10 wird Folgendes geändert:

8.1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b)

Nach dem Wort „beträgt“ wird eingefügt „oder eine Jahresfracht von 3000 kg BSB5 bzw. von 500 kg Kjeldahl-Stickstoff überschritten wird“.

8.2 Abs. 2 Satz 3:

Die Bezeichnung „DIN 38409 Teil 27, Ausgabe Juli 1992“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „DIN EN 12260:2003, Ausgabe September 2003 (erschienen in der Beuth Verlag GmbH, Berlin)“. Am Satzende wird nach „Ausgabe November 1996“ ergänzt „(erschienen in der Beuth Verlag GmbH, Berlin)“.

8.3 Abs. 3 Satz 3:

Die Zahl „0,567“ wird ersetzt durch die Zahl „0,5808“.

9. In § 12 wird Folgendes geändert:

9.1 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr wird, nach Ablesung der Messeinrichtung (§ 5 Abs. 1 Satz 1) durch die SWM Versorgungs GmbH oder nach Meldung der Zählerstände durch den Pflichtigen, festgesetzt.“

9.2 Abs. 3 Buchst. b):

Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Bei unterjähriger Abrechnung (z. B. im Fall des Abs. 4) tritt die Fälligkeit 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides ein.“

9.3 Abs. 3 Buchst. c):

Am Ende wird der Satz ergänzt „Soweit sich für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßenflächen nicht in der Straßenbaulast der Landeshauptstadt München befinden, ist anstelle des Eigentümers der Straßenbaulastträger Gebührenschnuldner.“

10. In § 15 wird Folgendes geändert:

10. Abs. 6:

Der Gebührensatz für Probenahmen von „3.375,- €“ wird ersetzt durch den Gebührensatz von „2.058,- €“.

11. In § 16 wird Folgendes geändert:

11.1 Abs. 1:

Im Klammersatz entfällt „Anstich -“ ersatzlos. Am Ende wird das Wort „Anstich“ ersetzt durch das Wort „Anschluss“.

11.2 Abs. 3 Satz 1:

Das Wort „Anstichs“ wird ersetzt durch das Wort „Anschlusses“.

12. § 17 erhält folgende Fassung:

„Für eine anderweitige Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung, die in den Bestimmungen der §§ 1 mit 16 dieser Satzung nicht geregelt ist, wird das Entgelt in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt. Die Ermittlung der Höhe muss sich an den abgaberechtlichen Grundsätzen für die Kalkulation von Benutzungsgebühren orientieren.“

13. Vor der „Anlage Anschlussgebiete“ wird folgende „Anlage Anschlussgebiete 1“ eingefügt:

„Anlage Anschlussgebiete 1

1. Geltungsbereich Ausnahmen

1) Die Entwässerungsabgabensatzung gilt nicht für Grundstücke innerhalb des Hoheitsbereichs der Landeshauptstadt München, soweit sie in dieser Anlage einzeln aufgeführt sind. Darunter fallen Grundstücke, die durch die Gemeinde Haar, den Zweckverband München Süd-Ost bzw. den Amperverband abwassertechnisch erschlossen werden.

2) Diese Anlage ist Bestandteil der Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München.

2. Grundstücke deren Abwasserbeseitigung die Gemeinde Haar übernimmt

Gemäß der Zweckvereinbarung vom 19.12.2003/30.04.2004 – Oberbayerisches Amtsblatt 10/2004, Seite 78 - fallen die nachfolgend aufgezählten Grundstücke der Landeshauptstadt München (Gemarkung Trudering) nicht unter diese Satzung.

Flur-Nr.	Straße/Hausnummer
1419/2	Johann-Karg-Straße 17
1401	Kleingartenanlage (Teilfl.)

3. Grundstück dessen Abwasserbeseitigung der Zweckverband München Süd-Ost übernimmt

Gemäß der Zweckvereinbarung vom 21.01./04.03.1997 – Oberbayerisches Amtsblatt 21/1998, Seite 217 – fällt das nachfolgend aufgezählte Grundstück der Landeshauptstadt München (Gemarkung Perlach) nicht unter diese Satzung.

Flur-Nr.	Straße/Hausnummer
427	Carl-Wery-Straße 80

4. Grundstücke deren Abwasserbeseitigung der Amperverband übernimmt

Gemäß der Zweckvereinbarung vom 19.12.2007/24.06.2008 – Oberbayerisches Amtsblatt 15/2008, Seite 95 – fallen die nachfolgend aufgezählten Grundstücke der Landeshauptstadt München (Gemarkung Langwied) nicht unter diese Satzung.

Flur-Nr.	Straße/Hausnummer
3145	Am Zillerhof 70
3212	Am Zillerhof 84

14. Die bisherige „Anlage Anschlussgebiete“ wird umbenannt in „Anlage Anschlussgebiete 2“ und wird wie folgt geändert:

1. In „1. Geltungsbereich“, Ziffer 1) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Darunter fallen Grundstücke aus den Gemeinden Neuried, Pullach, Unterföhring, Garching, Oberschleißheim, des Würmtal-Zweckverbandes (Gräfelfing) und des Zweckverbandes München Süd-Ost (Neubiberg, Unterbiberg).“

2. In „4. Grundstücke der Gemeinde Unterföhring“ erhält Ziffer 2) folgende Fassung:

„2) Folgende Grundstücke der Gemeinde Unterföhring fallen unter die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München:

Flur-Nr.	Straße/Haus-Nr.	Flur-Nr.	Straße/Haus-Nr.
1189/75	Apianstr. 1	1189/68	Feringastr. 5a
1189/102	Apianstr. o. Nr.	1189/56	Feringastr. 7, 7a
1189/114	Apianstr. o. Nr.	1189/118	Feringastr. 9, 9a
1190	Apianstr. o. Nr.	1189/119	Feringastr. 11, 11a
1190/4	Apianstr. o. Nr.	1189/57	Feringastr. 13, 13a
1190/6	Apianstr. o. Nr.	1189/58	Feringastr. 15
1186	Apianstr. o. Nr.	1189/69	Feringastr. 2
1189/113	Apianstr. o. Nr.	1189/54	Feringastr. 4
1189/111	Apianstr. 3, 5, 5a	1189/67	Feringastr. 6
1189/92	Apianstr. 2-20	1189/61	Feringastr. 10, 10a
1189/5	Ringstr. 1 -1 h	1189/120	Feringastr. 12, 12a
1189/35	Ringstr. 2	1189/60	Feringastr. 14
1189/6	Ringstr. 3	1189/52	Feringastr. 16
1189/34	Ringstr. 4	1189/42	Münchner Str. 2
1189/7	Ringstr. 5	1189/37	Münchner Str. 6
1189/122	Ringstr. 5a	1189/36	Münchner Str. 8, 8a

1189/33	Ringstr. 6	1194/4	Münchner Str. 11a
1189/8	Ringstr. 7	1189/40	Münchner Str. 12
1189/123	Ringstr. 7a	1194/2	Münchner Str. 13
1189/32	Ringstr. 8	1189/109	Münchner Str. 14
1189/9	Ringstr. 9	1194	Münchner Str. 15
1189/31	Ringstr. 10	1189/108	Münchner Str. 16
1189/10	Ringstr. 11	1189/45	Münchner Str. 18
1189/30	Ringstr. 12	1189/46	Münchner Str. 20
1189/11	Ringstr. 13	1188	Münchner Str. 22
1189/29	Ringstr. 14	1188/5	Münchner Str. 22
1189/12	Ringstr. 15	1191	Münchner Str. o. Nr.
1189/28	Ringstr. 16	1192	Münchner Str. o. Nr.
1189/13	Ringstr. 17	1185	Gaußstr. 4 - 8
1189/27	Ringstr. 18	1189/121	Gaußstr. o. Nr.
1189/14	Ringstr. 19	1185/4	Gaußstr. 10-12
1189/26	Ringstr. 20, 20a	1034/2	Musenbergr. 47
1189/15	Ringstr. 21	1035	Musenbergr. 47
1189/25	Ringstr. 22	1036	Musenbergr. 47
1189/16	Ringstr. 23	1037	Musenbergr. 47
1189/24	Ringstr. 24	1038	Musenbergr.
1189/17	Ringstr. 25	1038/1	Musenbergr.
1189/18	Ringstr. 27	1039	Musenbergr.
1189/19	Ringstr. 29	1039/1	Musenbergr.
1189/20	Ringstr. 31	1040	Musenbergr.
1189/21	Ringstr. 33	1040/1	Musenbergr.
1189/22	Ringstr. 35	1040/3	Musenbergr.
1189/23	Ringstr. 37	1040/4	Musenbergr. 51
1189/55	Feringastr. 5	1041	Musenbergr. 51“

3. „7. Grundstücke der Gemeinde Gräfelfing“ erhält folgende Fassung:

„7. Grundstücke von Gemeinden des Würmtal-Zweckverbandes

1) Gemäß der Zweckvereinbarung vom 27.01./03.08.1993 – Oberbayerisches Amtsblatt 23/1993, Seite 226 -fallen die in Absatz 2 aufgezählten Grundstücke im Gebiet des Würmtal-Zweckverbandes unter diese Satzung.

2) Folgende Grundstücke im Bereich des Würmtal-Zweckverbandes, Gemarkung Gräfelfing, fallen unter die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München:

Flur-Nr.	Straße/Haus-Nr.	Flur-Nr.	Straße/Haus-Nr.
1066/7	Aubinger Str. 58	1066/20	Voglerstr. 13
1066/8	Voglerstr. 19	1066/21	Voglerstr. 11
1066/9	Voglerstr. 17	1066/22	Voglerstr. 9
1066/10	Voglerstr. 15	1066/23	Voglerstr. 7“

4. Am Ende der Anlage wird Folgendes angefügt:

„8. Grundstücke der Gemeinde Oberschleißheim

1) Gemäß der Zweckvereinbarung vom 25.06./09.07.2007 – Oberbayerisches Amtsblatt 17/2007, Seite 146 – fallen die in Absatz 2 aufgezählten Grundstücke der Gemeinde Oberschleißheim unter diese Satzung.

2) Folgende Grundstücke der Gemeinde Oberschleißheim fallen unter die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München:

Flur-Nr.	Straße/Hausnummer
420	Ingolstädter Landstraße 1
422	Ingolstädter Landstraße 1
422/19	Ingolstädter Landstraße 1
422/20	Ingolstädter Landstraße 1
640	Ingolstädter Landstraße 1“

5. In „2. Grundstücke der Gemeinde Neuried“, in „3. Grundstücke der Gemeinde Pullach“, in „4. Grundstücke der Gemeinde

Unterföhring“, in „5. Grundstücke der Gemeinde Garching“ werden jeweils in Ziffer 1) die Worte „Amtsblatt der Regierung von Oberbayern“ durch „Oberbayerisches Amtsblatt“ ersetzt. In „6. Grundstücke von Gemeinden des Würmtal-Zweckverbandes“, Ziffer 1) wird die Bezeichnung „Oberbayerisches Amtsblatt 21 vom 16.10.1998“ ersetzt durch „Oberbayerisches Amtsblatt 21/1998, Seite 217“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.05.2010 beschlossen.

München, 27. Mai 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 01. Juni 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABI. S. 553, ber. MüABI. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2010 (MüABI. S.93), wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender § 22 a neu eingefügt:

„22 a Ferienausschuss

(1) Der Bezirksausschuss kann beschließen, dass die für den Stadtrat geltende Ferienzeit nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnung des Stadtrats für den Bezirksausschuss gilt. Für die Dauer der Ferienzeit ist dann ein Ferienausschuss zu bilden, der die Aufgaben des Bezirksausschusses übernimmt. Seine Größe wird durch Beschluss festgelegt. Der Ferienausschuss muss mindestens die Größe eines Unterausschusses des jeweiligen Bezirksausschusses haben.

(2) § 22 Abs. 2-4 gelten für den jeweiligen Ferienausschuss entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.05.2010 beschlossen.

München, 1. Juni 2010

I.V. Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1633a der Landeshauptstadt München
Kronwinkler Straße
zwischen Bergson- und Kastelburgstraße
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1401)
vom 27. Mai 2010**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 10.03.2010 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1633a als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 27. Mai 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Wahlordnung für den Ausländerbeirat der
Landeshauptstadt München
vom 25. Mai 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 wahlberechtigten Personen gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts durchgeführt.
- (3) Die Amtszeit des Ausländerbeirats beträgt 6 Jahre.
- (4) Eine Briefwahl findet statt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

- (1) Die Wahl des Ausländerbeirats wird von der Landeshauptstadt München vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Der Stadtrat setzt spätestens vier Monate vorher den Wahltag fest. Endet die Amtszeit des Ausländerbeirats vorzeitig, so gilt Art. 23 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) analog.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in München gemeldet und
3. nicht vom Wahlrecht nach § 3 a ausgeschlossen sind.

- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem

1. ausländische Staatsangehörige, die daneben die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
2. Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als 12 Jahre innehaben, sofern sie die unter Abs. 1 Nr. 1 mit 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.

- (3) Liegen mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten vor, kann das Wahlrecht nur einmal wahrgenommen werden.

§ 3 a Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Ausländerbeirat ist jede nach § 3 Abs. 1 und 2 wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in München gemeldet ist und nicht nach § 3 a vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 3 a vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

(2) Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sich die Wählerinnen bzw. Wähler auszuweisen.

III. Wahlorgane

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter (§ 7)
2. der Wahlausschuss (§ 8)
3. die Wahlvorstände (§ 9)
4. die Briefwahlvorstände (§ 9 a)

§ 7 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister; er kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Wahlordnung obliegen, gem. Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder eine geeignete Dienstkraft der Stadtverwaltung übertragen.

(2) Der Wahlleiter bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 8 Wahlausschuss

(1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzerinnen/Beisitzern besteht, die der Wahlleiter auf Vorschlag des Ausländerbeirates beruft. Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer wird eine Stellvertretung ernannt.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (§ 19). Er stellt das Wahlergebnis (§ 27) fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen (§ 31), entscheidet über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge (§ 28) und weist die Sitze an die Bewerberinnen/Bewerber zu (§ 29).

(3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(4) Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Er lädt die Beisitzerinnen/Beisitzer unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass die Öffentlichkeit Zutritt zu den Sitzungen hat.

(5) Der Wahlleiter bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Verhandlungen eine Niederschrift anfertigt. Die Schriftführerin/Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie/er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin/vom Schriftführer, von den Bei-

sitzerinnen/Beisitzern und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Wahl in den Wahllokalen und für die Ergebnisermittlung werden Wahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, ihrer/seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, Stellvertreterin/Stellvertreter und Schriftführerin/Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete. Die Beisitzerinnen/Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind. Stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Bedienstete zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung anwesend sind.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Über die Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung sind Niederschriften aufzunehmen.

(4) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk übermittelt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich dem Wahlleiter.

§ 9 a Briefwahlvorstand

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl werden ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet.

(2) Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tätigkeiten entsprechen § 9 Abs. 1 mit 4.

IV. Wahlgebiet, Stimmbezirk, Wahllokale, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirk, Wahllokale

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Es werden Stimmbezirke gebildet. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG findet keine Anwendung.

(3) Der Wahlleiter bestimmt die Wahllokale.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen auf Antrag eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor dem Wahltag gestellt worden ist.

(3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Briefwahl oder Wahl mittels Wahlschein (§ 15 Abs. 1) bleibt unberührt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag im Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und

Abstimmungen (Wahlamt), während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zur Einsicht bereit gehalten. Für die Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen gilt § 17 der GLKrWO entsprechend. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 5, 12 und 13 hingewiesen.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

(1) Jede wahlberechtigte Person erhält spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist eine Benachrichtigung darüber, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus Abs. 2. Die wahlberechtigte Person ist aufzufordern, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält

1. den Familien- und Vornamen,
2. die Anschrift,
3. die Nummer des Stadtbezirks und die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
4. die Anschrift und Bezeichnung des zuständigen Wahllokals,
5. den Wahltag und die Wahlzeit,
6. einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 dieser Wahlordnung.

§ 13 Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis

(1) Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) eingelegt werden.

(2) Über die Einwendung entscheidet das Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt). Richtet sich die Beschwerde gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Kreisverwaltungsreferates, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 14 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird einer Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist das Verzeichnis von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund der §§ 3, 3 a erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, abgeschlossen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird das Wählerverzeichnis an dem vorhergehenden Arbeitstag abgeschlossen.

§ 15 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

(1) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal,
2. durch Briefwahl, wenn ihr/ihm eine Stimmabgabe in einem Wahllokal nicht möglich ist.

(2) Einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis

eingetragen ist,

2. eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis nicht aufgenommen oder darin gestrichen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 1 genannten Fristen entstanden ist.

(3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch schriftliche gesonderte Vollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Die antragstellende Person kann sich des ihr übersandten Vordrucks (Wahlbenachrichtigung) bedienen; die Vollmacht kann auf dem Vordruck angebracht werden. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

(4) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person zugesandt. Sie können ihr auch persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die wahlberechtigte Person auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

(5) Wahlscheine dürfen nicht vor dem 34. Tag vor dem Wahltag erteilt werden.

(6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ein Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden.

(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte und vom Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) ausgestellte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein Ersatzwahlschein ausgestellt werden. Der nicht zugestellte Wahlschein ist für ungültig zu erklären.

V. Wahlvorschläge

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, spätestens drei Monate vor dem Wahltag, fordert der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die über Listen zu vergebenden Sitze auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, beim Büro des Wahlleiters eingegangen sein müssen.

(2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die notwendige Einhaltung der ent-

sprechenden, in § 16 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin.

(3) Wahlvorschläge können eingereicht werden von

1. tariffähigen Arbeitnehmerorganisationen und deren Zusammenschlüssen,
2. Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, .
3. Gruppen wahlberechtigter Ausländerinnen/Ausländer. Die Gruppe muss eine Leitung haben.

Jede Einreicherin/Jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten, als Mitglieder für den Ausländerbeirat gem. § 5 Abs. 1 Ausländerbeiratsatzung zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) Die Nominierung der Bewerberinnen/Bewerber und der Ersatzpersonen, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Mehrfachauführung auf dem Stimmzettel bestimmt die Einreicherin/der Einreicher oder die Aufstellungsversammlung.

(6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen. Als Kennwort sind die Namen der einreichenden Organisationen (Abs. 3 Ziff. 1 u. 2) zu verwenden. Bei Wahlvorschlägen nach Abs. 3 Ziff. 3 ist die Wahl des Kennwortes frei. Als Kennwort darf jedoch nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.

(7) In jedem Wahlvorschlag müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerberinnen/Bewerber und die Ersatzleute (falls vorhanden) mit Familien- und Vorname (zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade), Geburtsdatum und Geschlecht, Beruf oder Stand und Wohnanschrift aufgeführt sein. Die Personen müssen in erkennbarer Reihenfolge und mit der Angabe, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind, angegeben sein. Ersatzleute sind als solche zu kennzeichnen. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.

(8) Für jede/jeden im Wahlvorschlag aufgeführte Bewerberin/aufgeführten Bewerber ist auf besonderen Formblättern eine Erklärung einzureichen, dass sie/er

1. der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
2. die in § 4 näher bezeichneten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

(9) Die Wahlvorschläge müssen von so vielen Wahlberechtigten unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften) als Ausländerbeiratsmitglieder gem. § 5 Abs. 1 Ausländerbeiratsatzung zu wählen sind. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützerinnen/Unterstützer müssen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben und wahlberechtigt sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages durch Bewerberinnen/Bewerber selbst ist unzulässig.

(10) In jedem Wahlvorschlag ist eine Beauftragte/ein Beauftragter und eine Stellvertretung zu benennen; beide müssen wahlberechtigt sein. Die Beauftragten haben die Wahlvorschläge zu unterschreiben. Sie sind für die äußere Form der Wahlvorschläge verantwortlich und darüber hinaus berechtigt, verbindliche

Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(11) Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist nicht zulässig.

(12) Zur Wahl werden nur Wahlvorschläge zugelassen, die abwechselnd mit Frauen und Männern bzw. Männern und Frauen besetzt sind. Im Fall des Ausscheidens sich bewerbender Personen gilt, dass die in der Reihenfolge nach den Ausgeschiedenen aufgeführten sich bewerbenden Personen eine entsprechende Anzahl von Plätzen so nach vorne rücken, dass eine geschlechtlich alternierende Reihenfolge der Bewerberliste gewährleistet ist. Die nachrückenden Personen werden so oft aufgeführt wie die Ausgeschiedenen. Die Ersatzleute rücken in die Bewerberliste nach festgelegter Reihenfolge geschlechtlich alternierend nach. Wenn keine Ersatzleute (mehr) zur Verfügung stehen, werden - soweit noch möglich - die im Wahlvorschlag bereits benannten Personen von oben nach unten so lange zweifach (oder dreifach) aufgeführt, bis die zulässige Bewerberhöchstzahl wieder erreicht ist.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge

1. wenn sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingereicht worden sind,
2. wenn nicht die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
3. wenn sie nicht von der in § 16 Abs. 9 vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterschrieben sind
4. wenn sie nicht die für die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind und eine entsprechende Mängelbereinigung nicht rechtzeitig erfolgt ist und somit die erforderliche Zahl von Unterschriften nicht erreicht wird,
5. wenn es sich um eine/einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechnete Einreicherin/berechtigten Einreicher handelt,
6. wenn Wahlvorschläge nicht abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt sind.

(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge

1. soweit darin nichtwählbare Personen bezeichnet sind,
2. soweit sie nicht die für die Bewerberinnen/Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind,
3. soweit darin mehr Bewerberinnen/Bewerber bezeichnet sind, als zulässig ist, und zwar hinsichtlich der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber,
4. soweit Bewerberinnen/Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen gleichzeitig aufgeführt sind,
5. soweit die Erklärung der Bewerberinnen/Bewerber über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag bzw. die Bestätigung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingegangen ist.

§ 18 Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter prüft unverzüglich die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Beauftragte/den Beauftragten auf, für deren Beseitigung bis zum 44. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, Sorge zu tragen.

(2) Zur Überprüfung der Gültigkeit der Wahlvorschläge können die jeweiligen Beauftragten beigezogen werden.

§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch

dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der/dem Beauftragten dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am selben Tag unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Wahlausschuss muss über Beschwerden einer betroffenen Einreicherin/eines betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 34. Tages vor dem Wahltag beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 33. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen; dasselbe ist ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag hat der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der einreichenden Gruppierung sowie den Angaben über die Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt zu machen; § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Statt des Geburtstages ist das Geburtsjahr der Bewerberinnen/Bewerber anzugeben.

VI. Durchführung der Wahl

§ 21 Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel wird in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Der Stimmzettel enthält die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Kennwort und den in diesen Wahlvorschlägen enthaltenen Angaben über die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand). In dem Stimmzettel werden Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Kennwörter aufgeführt. Die Wahlvorschläge enthalten in der Kopfleiste und neben jeder Bewerberin/jedem Bewerber ein Feld für die Kennzeichnung; jede Bewerberin/jeder Bewerber darf auf dem Stimmzettel innerhalb eines Wahlvorschlags bis zu dreimal aufgeführt werden,

(3) Über das Stimmabgabeverfahren werden Hinweise zumindest in deutsch, englisch und französisch vor dem Wahlraum gegeben.

§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung, Öffentlichkeit der Wahl

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen, verpflichtet.

(2) Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung insbesondere

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Stimmzettel,
3. die Wahlurne und Abstimmungsschutzvorrichtungen,
4. das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit Wahlordnung,
5. die Wahlordnung für den Ausländerbeirat,
6. die Wahl Niederschrift und alle für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

(4) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öf-

fentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Abstimmungshandlung kann die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(5) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

§ 23 Stimmabgabe

(1) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Bei der Stimmabgabe ist folgendes zu beachten:

1. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat 40 Stimmen.
2. Die Wählerin/Der Wähler kann ihre/seine Stimmen nur Bewerberinnen/Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. Streichungen sind zulässig.
3. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die wahlberechtigte Person den Wahlvorschlag oder die Namen der sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
4. Will die wahlberechtigte Person häufeln, kennzeichnet sie die sich bewerbende Person so, dass eindeutig ersichtlich ist, ob sie der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben will.
5. Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie der Wahlvorschlag ein- oder mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen enthält.
6. Nimmt die wahlberechtigte Person Wahlvorschläge unverändert an, die insgesamt weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.
7. Kennzeichnet die wahlberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt sie aber zugleich einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern Stimmen, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn die wahlberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmzahl voll ausgenützt hat. Hat sie ihre Gesamtstimmzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenützt und nur eine Kopfleiste gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen. Diese kommen den nicht gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerbern des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlages in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der von der wahlberechtigten Person gestrichenen oder bereits anderweitig gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber zugute. Dabei werden auch mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie eine ihrer Mehrfachauführung entsprechende Stimmzahl noch nicht erhalten haben.
8. Kennzeichnet eine wahlberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und streicht sie in den gekennzeichneten Wahlvorschlägen einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.
9. Kennzeichnet eine wahlberechtigte Person keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

(2) Die Wählerin/Der Wähler hat den Stimmzettel mehrfach zusammenzufalten und in die Wahlurne zu werfen, nachdem die Berechtigung der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses

ses oder eines Wahlscheines und erforderlichenfalls des amtlichen Ausweises mit Lichtbild festgestellt worden ist. Die Wählerin/Der Wähler kann auch zulassen, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in die Wahlurne einwirft.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Wählerin/einen Wähler von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie/er

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein (§ 15) vorlegt,
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, es wird zweifelsfrei festgestellt, dass sie/er noch nicht gewählt hat,
3. den Stimmzettel außerhalb der Abstimmungsschutzvorrichtung gekennzeichnet hat.

(4) Die schriftführende Person vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Wahlscheine werden einbehalten und von ihr gesammelt.

§ 24 Briefwahl

(1) Die Briefwählerin/Der Briefwähler hat der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt), im amtlichen Wahlumschlag verschlossen

1. den Wahlschein und
2. den Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bei der auf dem amtlichen Wahlumschlag angegebenen Behörde spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat die Briefwählerin/der Briefwähler zu versichern, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wer des Schreibens unkundig oder durch ein körperliche Behinderung an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; diese hat unter Angabe ihrer Personalien zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der schreibunkundigen oder behinderten wahlberechtigten Person persönlich gekennzeichnet hat oder ihr dabei behilflich war.

VII. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25 Stimmenauszählung

(1) Nach Beendigung der Wahl ermitteln Wahlvorstände das Wahlergebnis im Stimmbezirk.

Sie stellen fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen/Wähler,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Bewerberin/jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der im Stimmbezirk insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel.

(2) Die Wahlniederschriften sind von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes bzw. des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

(3) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die gebildeten Briefwahlvorstände zur gleichen Zeit unter sinnvoller Anwendung des § 82 GLKrWO.

§ 26 Ungültigkeit der Stimmzettel und der Stimmabgabe

(1) Hinsichtlich der Kriterien für eine Ungültigkeit der Stimmzettel oder der Stimmabgabe gelten die Bestimmungen der §§ 83, 85 und 86 GLKrWO entsprechend.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Beanstandungen der Wahlvorstand. Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel oder eine Stimmabgabe für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurden, vermerkt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Wahlniederschrift als Beilage beizufügen.

(3) Für ausgesonderte Wahlbriefe oder Wahlumschläge (§ 71 Abs. 2 GLKrWO) gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.

(2) Dabei wird festgestellt

1. welche Gesamtstimmenzahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen ist,
2. welche Gesamtstimmenzahl auf jede einzelne Bewerberin/jeden einzelnen Bewerber entfallen ist,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der Wählerinnen/Wähler insgesamt,
6. die Zahl der Briefwählerinnen/Briefwähler,
7. die Zahl der Wahlberechtigten.

VIII. Verhältniswahl

§ 28 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die gem. § 5 Abs. 1 Ausländerbeiratsatzung zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind (§ 27). Haben mehrere Wahlvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet das Los.

(2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren. Da den gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 Ausländerbeiratsatzung privilegierten Minderheitengruppen insgesamt sechs Sitze zustehen, erfolgt die Berechnung der Sitzverteilung stufenweise nach folgendem Verfahren.

1. Feststellung der zu vergebenden Sitze
Zunächst wird festgestellt, ob von den drei privilegierten Minderheitengruppen Kandidaten mindestens eine Stimme erhalten haben. Zu den 34 nicht privilegierten Sitzen werden diese - maximal jedoch zwei pro Minderheitengruppe - addiert. Die Summe ergibt die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze. Können dabei nicht alle sechs für Minderheitenvertreter reservierten Sitze besetzt werden, bleiben diese gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 Ausländerbeiratsatzung offen.

2. Berechnung der Sitzverteilung für 34 Sitze

3. Prüfung auf vertretene Minderheitengruppen
Es ist festzustellen, ob bei der Sitzverteilung von den einzelnen privilegierten Minderheitengruppen ein oder zwei Kandidaten vertreten sind. Bei Feststellung entsprechender Kandidaten folgt Nr. 4, ansonsten Nr. 5.

4. Neuberechnung der Sitzverteilung

Zu den 34 Sitzen wird die gem. Nr. 3 festgestellte Zahl addiert - maximal jedoch zwei pro Minderheitengruppe - und die Sitzverteilung nach dieser Summe neu berechnet. Anschließend erfolgt die nochmalige Überprüfung gem. Nr. 3 auf eventuell neu vertretene Minderheitenkandidaten.

5. Vergabe der restlichen Sitze

Gemäß der nach Nr. 1 ermittelten Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze sind die restlichen zu vergebenen Sitze aus dem Kreis der privilegierten Minderheitengruppen jeweils in der Reihenfolge der von den Kandidaten erhaltenen Stimmen zu besetzen.

§ 29 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen/Bewerber

(1) Im Anschluss an die Feststellungen nach § 28 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zu.

(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen/Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

(3) Die nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerber sind Ersatzleute.

§ 30 Dokumentation des Wahlergebnisses

(1) Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung die in den §§ 27 mit 29 enthaltenen Feststellungen getroffen und bestätigt hat, ist vom Wahlleiter das entsprechende Ergebnis zu verkünden.

(2) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses amtlich bekannt gemacht.

(2) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis beim Wahlleiter erhoben werden. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses bewirkt.

§ 33 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung über den Ausländerbeirat nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Darüber hinaus findet die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

In diesem Rahmen sind Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität angemessen zu berücksichtigen.

§ 34 Kosten der Wahl, Wahlkostenpauschale

(1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Landeshauptstadt München.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.

(3) Wahlvorschläge, die mindestens einen Sitz errungen haben, erhalten eine Wahlkostenpauschale von 1.500 €.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16. Dezember 2003 (MüABI. S. 474) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Wahlordnung am 28.04.2010 beschlossen.

München, 25. Mai 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Triebstr. 35, Fa. Allguth GmbH
Errichtung und Betrieb einer Autogastankstelle
Antrag auf Genehmigung gem. § 19 BImSchG**

Die Fa. Allguth GmbH, vertreten durch die Fa. Primagas GmbH, beantragt gem. §19 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Autogastankstelle mit einem Flüssiggasbehälter (27,6 t Propan/Butan).

Für das Vorhaben war gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit §3c Satz 2 UVPG und Nr.9.1.4 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 13 Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47749) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-47749 eingeholt werden.

München, 10. Juni 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Ermächtigung für die Ausstellung von Heimtieraussweisen und die Durchführung von Blutentnahmen und klinischen Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle im Stadtgebiet München praktisch niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, werden ermächtigt,
a. gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 **Heimtieraussweise** auszustellen
b. gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 **Proben** zur Antikörpertitrierung auf Tollwut zu entnehmen und
c. gemäß Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG **klinische Untersuchungen** durchzuführen.

2. Diese Ermächtigung umfasst auch die in der Praxis der/des niedergelassenen Tierärztin/Tierarztes tätigen Tierärztinnen und Tierärzte, tierärztliche Kliniken, tierärztlich geleitete, wissenschaftliche Einrichtungen sowie nicht niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, die bei einem Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, jedoch beschränkt auf die dort gehaltenen Tiere.

3. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung (außerhalb des Stadtgebietes München) oder Auflösung der Praxis.

4. Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften und der Schutzvorgaben vor Tierseuchen werden folgende Auflagen verfügt:

- a. Die Verlegung oder Auflösung der Praxis ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- b. Die Heimtieraussweise dürfen nur von Impfstoffherstellern oder Druckereien bezogen werden, denen auf Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine zweistellige Firmenkennung vergeben worden ist. Die Ausweise müssen den Vorgaben der Entscheidung 2003/803/EG entsprechen und eine individuelle Kennnummer aufweisen, die sich aus dem ISO-Code des Mitgliedsstaates (DE = Deutschland), einer zweistelligen Firmenkennung und einer siebenstelligen fortlaufenden Nummer zusammensetzt.
- c. Über die Bezugsquelle, die Anzahl und die Empfänger der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter/-in mit Wohnsitz zugeordnet werden kann.
- d. Die entnommenen Proben zur Antikörpertitrierung auf Tollwut sind stets in einem zugelassenen Labor (Vorgaben E 2004/233/EG) einzureichen.

5. Diese Ermächtigung ergeht gemäß Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs allgemein oder im Einzelfall, der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung der Auflagen.

6. Kosten werden nicht erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

München, 21. Mai 2010

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
Dr. Reif
Stadtdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 285 eingesehen werden.

2. Die auf Grund dieser Allgemeinverfügung erteilten Ermächtigungen erlöschen, falls nach Art. 5, 6 und 15 der VO (EG) Nr. 998/2003 oder nach Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG anderweitige bundesrechtliche oder für den Bereich des Freistaates Bayern landesrechtliche Vorschriften erlassen werden.

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 25.05.2010

Abgehängt am:

Gründe:

1. Sachverhalt

Mit Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ist eine einheitliche Regelung für die mitzuführenden Dokumente beim innergemeinschaftlichen Verbringen bestimmter Heimtiere geschaffen worden. Die Verordnung schreibt vor, dass der Tierbesitzer bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der EU für Hunde, Katzen und Frettchen ab dem 1. Dezember 2004 einen Heimtieraussweis nach dem in der Entscheidung 2004/824/EG vorgegebenen Muster mitzuführen hat. Dieser muss obligatorisch Angaben zum Tierbesitzer, Tier (Kennzeichnung und Beschreibung) und zum Impfstatus in Bezug auf Tollwut enthalten; im Fall des grenzüberschreitenden Handels zusätzlich die Bestätigung über eine klinische Untersuchung. Fakultativ sind weitere Eintragungen möglich (z.B. über andere Impfungen). Der EU-Heimtieraussweis muss von einer/einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierärztin/Tierarzt ausgestellt sein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat ist zum Erlass dieser Anordnung gemäß Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. April 2003 (GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 795) sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Rechtsgrundlage für die Anordnung in den Ziffern 1. - 5. dieser Ermächtigung sind Art. 1, 2, 3 und 5 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (Verordnung (EG) Nr. 998/2003) i.V.m. der Entscheidung der Kommission Nr. 2003/803/EG vom 26.11.2003 zur Festlegung eines Musterausweises für

die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedsstaaten.

Die Erlaubnis kann gemäß Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 – 5 BayVwVfG unter Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Zur bundeseinheitlichen Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in Bezug auf die Entscheidung 2003/803/EG vom 26.11.2003 (ABL. EG Nr. L 312, S. 1) wurde vereinbart, dass sich die individuelle Kennnummer des Heimtierausweises aus dem ISO-Code des Mitgliedsstaates (DE = Deutschland) und einer zweistelligen Firmenkennung, welche Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien auf deren Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vergeben werden, und einer siebenstelligen fortlaufenden Nummer, die vom Inhaber der Firmenkennung eigenverantwortlich vergeben wird, zusammensetzt. Deshalb dürfen nur Ausweise von entsprechend registrierten Einrichtungen bezogen werden. Die geforderte Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Ausweise und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Die Erfassung der individuellen Heimtierausweisnummer ist erforderlich, um die in der Entscheidung 2003/803/EG geforderte individuelle Ausweisnummervergabe ggf. nachprüfen zu können, damit dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung getragen wird. Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar.

2.3 Die Kostenentscheidung unter den Ziffern 6. und 7. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007, (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 21. Mai 2010

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
Dr. Reif
Stadtdirektor

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München - Referat für Gesundheit und Umwelt / RGU-S-VF wurde mit Bescheid vom 31.05.2010 gemäß Art. Srt. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Nutzungsänderung vom „Hausmädchenheim“ im Wohnheim für suchtgefährdete Menschen auf dem Grundstück Alfred-Döblin-Str. 12, Fl.Nr. 1910/47, Gemarkung Perlach Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 30.03.2010 nach Plan Nr. 1200/-008164, mit den Eintragungen vom 10.05.2010, 28.05.2010 und 31.05.2010 und Brandschutzkonzept des Büros Dr. Wolfgang Friedl vom 26.01.2010 wird mit Auflagen zu den Punkten Stellplätzen und Brandschutz als Sonderbau hiermit genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 31. Mai 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Beschluss vom 06.05.2010

Hans-Döllgast-Str.

EDV-Schreibweise: HANS-DOELLGAST-STR.

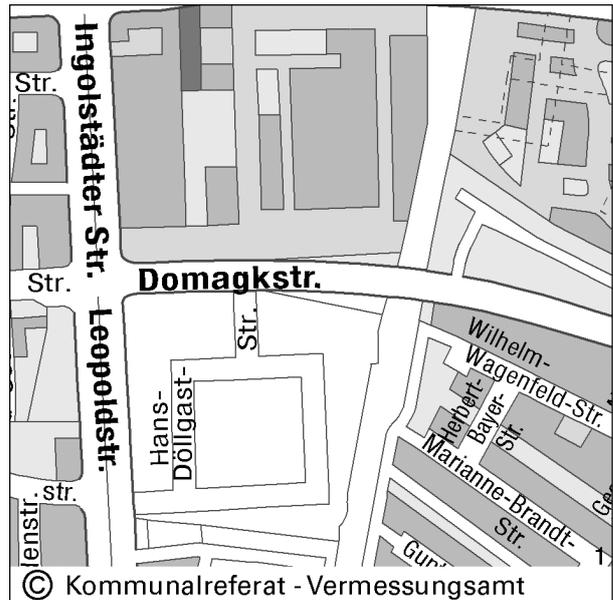
Straßenschlüsselnummer: 06587

Namenserläuterung:

Hans Döllgast, geb. am 01.04.1891 in Bergheim/Donau, gest. am 18.03.1974 in München, Architekt. Er rettete nach dem Zweiten Weltkrieg die stark zerstörte Alte Pinakothek vor dem völligen Abriss und war u. a. auch am Wiederaufbau des Würzburger Doms, der Münchner Residenz nebst Allerheiligen-Hofkirche und der Abtei St. Bonifaz in München beteiligt.

Verlauf:

Von der Otl-Aicher-Str. zuerst nach Norden, im rechten Winkel abknickend nach Osten und wieder im rechten Winkel abknickend nach Norden zur Domagkstraße.



Beschluss vom 06.05.2010

Otl-Aicher-Str.

EDV-Schreibweise: OTL-AICHER-STR.

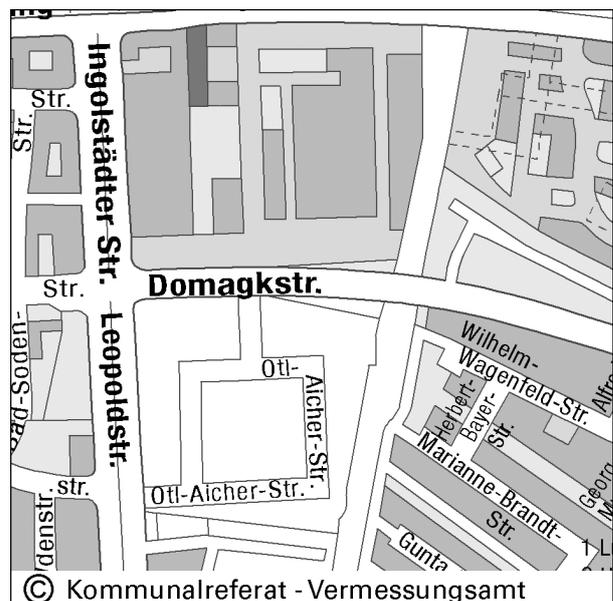
Straßenschlüsselnummer: 06588

Namenserläuterung:

Otl Aicher, eigentlich Otto Aicher, geb. am 13.05.1922 in Ulm, gest. am 18.03.1991 in Günzburg, Bildhauer und Gestalter. 1953 war er Mitbegründer der Hochschule für Gestaltung in Ulm. Er gestaltete die Produkte und Logos zahlreicher bekannter deutscher Firmen. 1967 wurde Otl Aicher mit der visuellen Gestaltung für die Olympischen Sommerspiele von München beauftragt, für die er ein bis heute international verbreitetes System von Piktogrammen als Wegweiser entwickelte. Otl Aicher gilt als einer der bedeutenden Gestalter und Grafikdesigner des 20. Jahrhunderts.

Verlauf:

Von der Leopoldstraße zuerst nach Osten, dann nach Norden und zurück nach Westen zur Hans-Döllgast-Straße.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22. Juli 2010 eingesehen werden.

München, 1. Juni 2010
Kommunalreferat
Vermessungsamt

Die Landeshauptstadt München gibt die folgenden Verfügungen bekannt:

Für den 22. Stadtbezirk:

Die bisher als „Feld- und Waldweg, ausgebaut“ gewidmete Teilstrecke der „**Wichnantstraße**“ zwischen dem Straßenknick bei dem Anwesen Haus Nr. 49 (= km 1,114) und der Scharinenbachstraße (= km 1,257) wird mit Wirkung zum 25.06.2010 zu einer Ortsstraße umgestuft.

Die bisher ebenfalls als „Feld- und Waldweg, ausgebaut“ gewidmete Teilstrecke der „**Scharinenbachstraße**“ zwischen dem Scharinenbach (= km 0,824) und der nördlichen Grundstücksgrenze vom Anwesen Haus Nr. 87 (= km 1,130) wird mit Wirkung zum 25.06.2010 zu einer Ortsstraße umgestuft.

Diese Bereiche wurden durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1974 der Landeshauptstadt München festgesetzt und so haben die o.a. Straßenabschnitte die Verkehrsbedeutung als „Feld- und Waldweg, ausgebaut“ verloren und übernehmen nunmehr als Erschließungsstraßen die Funktion von Ortsstraßen.

Um die o.a. Straßenabschnitte an das bestehende Gemeindefußstraßennetz anzubinden, wird außerdem folgende Straßenstrecke umgestuft:

Die bisher als „Feld- und Waldweg, ausgebaut“ gewidmete Teilstrecke der „**Scharinenbachstraße**“ zwischen der Eschenrieder Straße (= km 0,000) und dem Scharinenbach (= km 0,824) wird mit Wirkung zum 25.06.2010 zu einer Gemeindeverbindungsstraße umgestuft.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 26.07.2010 eingesehen werden.

München, 10. Juni 2010
Baureferat
Verwaltung und Recht

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 1	901579144	Kofler Renate
Geschäftsstelle 4	901053546	Henke Praxedis
Geschäftsstelle 10	3000100812	Kuhnlein Theresia
Geschäftsstelle 28	53379731	Graz Norbert
Geschäftsstelle 40	40484578	Müller NL Ingeborg
Geschäftsstelle 46	46354056	Gotschke Elisabeth
Geschäftsstelle 63	3000498901	Schreyer Peter und Ruth
Geschäftsstelle 68	68335215	Chochoiek Robin
Geschäftsstelle 68	3000395966	Schön Dr. Oliver
Geschäftsstelle 78	3000532006	Schmitt NL Georg
Geschäftsstelle 87	87415592	Pfeil Maria
Geschäftsstelle 116	59067850	Esgin Dr.Selcuk
Geschäftsstelle PB002	902343649	Haderer Ludwig und Helga
Geschäftsstelle PB002	902558428	Haderer Ludwig und Helga
Geschäftsstelle PB004	904422789	WalbererHildegard
Geschäftsstelle PB004	17045535	Zerafa Andre
Geschäftsstelle PB010	60323821	Friedrich Theodor
Geschäftsstelle PB010	60324217	Friedrich Theodor
Geschäftsstelle PB010	60324225	Friedrich Theodor
Geschäftsstelle PB014	3000577027	Baumann Fritz Maximilian
Geschäftsstelle PB061	3162211	Kiendl NL Rita
Geschäftsstelle PB061	61424990	Kiendl NL Rita
Geschäftsstelle PB061	78043304	Kiendl NL Rita
Geschäftsstelle PB061	78043346	Kiendl NL Rita
Geschäftsstelle ZPKB	1416924	Utz Martin
Geschäftsstelle ZPKB	1650894	Utz Martin

Es wurde am 25.05.2010 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 25.05.2010 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 25.08.2010 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 25. Mai 2010
Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verlorener gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 25.02.2010 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 25.05.2010 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 8	86043734	Wöfl Franziska
Geschäftsstelle 11	11029691	Weißflog NL Danica
Geschäftsstelle 11	68312693	Weißflog NL Danica
Geschäftsstelle 34	3000776637	Jatsch Wilhelm
Geschäftsstelle 35	1713973	Bals Ludwig
Geschäftsstelle 44	3000492987	Kranz Josef
Geschäftsstelle 49	56302821	Buttler Ulrich
Geschäftsstelle AC-SM	2698421	Rybka Anja
Geschäftsstelle PB004	83396770	Lex Adolf
Geschäftsstelle PB004	904353828	Reiserer Johann
Geschäftsstelle PB028	3000709364	Keilwerth Afra
Geschäftsstelle PB087	87483764	Pesina Ernest und Elena
Geschäftsstelle SM-1	908454127	Wurm Vanessa
Geschäftsstelle MC	1872803	Stadier Marianne

München, 25. Mai 2010

Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Dauer, Peter: Fahrlehrerrecht. Fahrlehrergesetz mit Durchführungsverordnung ... Kommentar. - München: Beck, 2010. XII, 621 S. ISBN 978-3-406-59412-0; € 49.-

Die Neuerscheinung mit Stand Oktober 2009 bietet insbesondere Fahrlehrern und Fahrlehrerausbildungsstätten eine Kommentierung des Fahrlehrergesetzes mit Durchführungsverordnung. Erläutert werden darüber hinaus
- Fahrschüler-Ausbildungsordnung
- Fahrlehrer-Ausbildungsordnung
- Prüfungsordnung für Fahrlehrer.
Wichtige einschlägige Richtlinien sind in dem Band abgedruckt.

Minz, Hubert: Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht. Eine systematische Darstellung. Mit aktueller Rechtsprechung. - 3., neu bearb. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2010. 256 S. ISBN 978-3-8029-1639-7; € 24,90.

Die Neubearbeitung des Praxishandbuchs zum Versorgungsrecht für Beamte berücksichtigt gravierende Änderungen aufgrund verschiedener Reformen:

- Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes
- Versorgungsausgleichsgesetz
- Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche.

Das Werk gibt einen praxisnahen Überblick über den aktuellen Stand des Beamtenversorgungsrechts. Der Autor informiert über Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und kinderbezogene Versorgungsregelungen, Dienstunfallfürsorge und Beamtenversorgung im Versorgungsausgleich. Das Handbuch enthält zahlreiche Anwendungshilfen, Beispiele und Modellrechnungen. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortregister erschließen das Werk.